

Ankündigung Änderung der Kirchgemeindeordnung St Martin (22.11.2020) – an der KGV 6.9.2206

Die Kirchgemeindeversammlung Zürich-St. Martin beschliesst:

I. Die Kirchgemeindeordnung Zürich-St. Martin vom 22. November 2020 wird wie folgt geändert:

Aktuell	Neu	Anmerkungen
Art. 13 Wahlbefugnisse		
¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen: 1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung; 2. die Pfarreibeauftragten; 3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten; 4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.	¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen: 1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung; 2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten; 3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.	
² Sie wählt geheim: Den Pfarrer bei der Neuwahl.	² Sie wählt geheim: 1. Den Pfarrer bei der Neuwahl; 2. die Pfarreibeauftragten.	Nachvollzug gestützt auf § 20 Abs. 2 Reglement über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten
³ Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.	unverändert	
Art. 21 Zusammensetzung	Art. 21 Zusammensetzung	
¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.	unverändert	
² Der Pfarrer bzw. die mit der Gemeindeleitung beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil. (Abs. geändert)	² In die Kirchenpflege ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten, für sie bzw. ihn gilt das Wohnsitzprinzip in der Kirchgemeinde.	Neue Rechtsgrundlage § 40 Abs. 3 Kirchgemeindereglement: Ermöglicht es der Kirchgemeinden Behördenmitglieder auch ausserhalb der Kirchgemeinde zu suchen, analog RPK. Hinweis: Personen, die keinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde haben, sind an der KGV nicht stimm- und wahlberechtigt. In der Behörde dahingegen können sie das stimm- und Wahlrecht ausüben, damit die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden können
	³ Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.	Anpassung Wortlaut, vormals Abs. 2
Art. 22 Beendigung der Amtsdauer	Art. 22 Beendigung der Amtsdauer	
Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf,.....	Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz während der laufenden Amtsdauer auf,.....	In der Kirchgemeinde gestrichen, weil nicht ausschliesslich darauf bezogen

II. Die neuen Bestimmungen der KGO Zürich-St. Martin treten nach der Beschlussfassung der Kirchgemeindeversammlung und nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalarat in Kraft.